

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Silke Gajek, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

GKV-Versorgungsstrukturgesetz

und

ANTWORT

der Landesregierung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz) zum 01.01.2012 ergeben sich auf Landesebene neue Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten.

1. Plant die Landesregierung die Einrichtung eines gemeinsamen Landesgremiums, wie es der neue § 90a SGB V ermöglicht?
 - a) Wenn ja, wann soll das Gremium gegründet werden?
 - b) Welche Mitglieder sollen beteiligt werden?
 - c) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 1, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die vom Gemeinsamen Bundesausschuss bis Ende 2012 zu überarbeitende Bedarfsplanungs-Richtlinie soll am 01.01.2013 in Kraft treten. Bis zum Vorliegen der neuen Richtlinie werden die Fragen der sektorenübergreifenden Versorgung im Land zunächst im Rahmen der regelmäßigen Beratungen der Konzertierte Aktion in der Gesundheitsversorgung in Mecklenburg-Vorpommern diskutiert. Die Entscheidung über die Einrichtung und Besetzung eines gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wird im Laufe der Erarbeitungsphase der Bedarfsplanungs-Richtlinie getroffen.

2. Wen wird die Landesregierung in den Landesausschuss gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB V entsenden?

An der ersten Sitzung der Landesausschüsse gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB V im Jahr 2012 hat die Abteilungsleiterin Gesundheit des zuständigen Fachressorts teilgenommen.

3. Welche konkreten gesundheitspolitischen Ziele strebt die Landesregierung im Rahmen der Beteiligung am Landesausschuss an?

Die Landesregierung wird die den Ländern durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz eröffnete Möglichkeit der Mitwirkung im Landesausschuss nutzen, um unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung im Land zu gewährleisten.

4. Welche Bewertungsmaßstäbe und Leitlinien wird die Landesregierung im Hinblick auf die Erarbeitung von Stellungnahmen zu den gemäß § 71 Absatz 4 und 5 SGB V vorzulegenden Verträgen anwenden?

Die Bewertungsmaßstäbe und Leitlinien für die Erarbeitung von Stellungnahmen zu den gemäß § 71 Absatz 4 und 5 SGB V vorzulegenden Verträgen werden derzeit zwischen den Aufsichtsbehörden über die Sozialversicherungsträger der Länder und des Bundes abgestimmt.

5. Beabsichtigt die Landesregierung, den Krankenkassen Verträge gemäß § 71 Absatz 6 SGB V vorzuschlagen?
 - a) Wenn ja, mit welcher Zielsetzung und welchem Inhalt?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung wird den Abschluss entsprechender Verträge anregen, wenn dies zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern erforderlich ist.

6. Gemäß § 92 Absatz 7e erhalten die Länder ein Mitberatungsrecht.
Mit welchen gesundheitspolitischen Zielen und Konzepten im Bereich der Bedarfsplanung beabsichtigt die Landesregierung sich bei der Gesundheitsministerkonferenz der Länder einzubringen?

Das den Ländern durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz im Unterausschuss Bedarfsplanung des Gemeinsamen Bundesausschusses eingeräumte Mitberatungsrecht wird durch zwei von der Gesundheitsministerkonferenz der Länder benannte Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter wahrgenommen. Die gesundheitspolitischen Ziele und Konzepte der Landesregierung im Bereich Bedarfsplanung werden im Vorfeld der Beratungen durch Abstimmung mit den Ländervertreterinnen beziehungsweise Ländervertretern eingebracht. Die Beratungsunterlagen sind nicht öffentlich.

7. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit kommunaler Eigeneinrichtungen für die Sicherung der ambulanten Versorgung speziell in ländlichen Regionen mit drohender ärztlicher Unterversorgung?

Die Landesregierung begrüßt die Möglichkeit kommunaler Eigeneinrichtungen für die Sicherung der ambulanten Versorgung speziell in ländlichen Regionen mit drohender ärztlicher Unterversorgung.

8. Sind der Landesregierung Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt, die zur Sicherung der ambulanten ärztlichen Versorgung die Eröffnung von Eigeneinrichtungen in Erwägung ziehen?
Wenn ja, welche?

Der Landesregierung sind keine Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt, die zur Sicherung der ambulanten ärztlichen Versorgung die Eröffnung von Eigeneinrichtungen in Erwägung ziehen.